D I E N S T B L A T T
DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Oktober 2021	Nr. 107

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT Seite

Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
Vom 23. Juni 2021…… 1200

wirtschafts
wissenschaften
htw saar

Hochschule für
Technik und Wirtschaft
des Saarlandes
University of
Applied Sciences

Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

VOM 23. JUNI 2021

Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 16. Juni 2021 aufgrund von § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762) und auf Grundlage der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 3. Juli 2019 (Dienstblatt Nr. 68, S. 742), zuletzt geändert am 26. Mai 2021 (Dienstblatt Nr. 105, S. 1192) folgende Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen" erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre, der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

Inhaltsübersicht

1 Studiengangspezifische Bestimmungen
1.1 Allgemeine Bestimmungen
1.2 Ziele des Studiengangs
1.3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
1.4 Auswahlkommission
1.5 Dauer und Gliederung des Studiums
1.6 Abschluss
1.7 Wahlpflichtmodule
1.8 Praktische Studienphase
1.9 Mobilitätsfenster
1.10 Master-Abschlussarbeit
1.11 Anmeldung zur Prüfung
1.12 Teilzeitstudium
1.13 Weiterbildung
1.14 Zuteilung von Modulnummern
2 Studienplan
3 Schlussbestimmungen
3.1 Übergangsregeln
3.2 Inkrafttreten

1 Studiengangspezifische Bestimmungen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften getragen.

1.2 Ziele des Studiengangs

Das Master-Studium Wirtschaftsingenieurwesen knüpft an den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss an und soll die Studierenden auf die Komplexität von Wertschöpfungsnetzwerken und häufige, oftmals unvorhergesehene Veränderungen vorbereiten, mit den drei folgend aufgeführten Qualifikationszielen:

Qualifikationsziel 1: Fähigkeit komplexe Aufgabenstellungen der beruflichen Praxis in technischen und wirtschaftlichen Kontexten mit teilweise neuen und/oder unbekannten Einfluss-größen zu analysieren, um diese integrativ zu lösen

Aufbauend auf dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Studiengang des Wirtschaftsingenieurwesens der Bachelor-Ebene wird das Fach- und Methodenwissen im MINT-Bereich, im Bereich der Wirtschaftswissenschaften und der Integration wesentlich ergänzt. Auf Basis der Vertiefung in aktuellen wissenschaftlichen Fachgebieten, kombiniert mit der Stärkung der Problemlösungskompetenz durch ausgewählte Lehrformen, können Absolventen ihr erweitertes Fach- und Methodenwissen auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und komplexe Problemlösungen in ihrem Fachgebiet integrativ erarbeiten.

Qualifikationsziel 2: Fähigkeit Lösungen für neuartige Probleme der Berufspraxis oder Forschung zu finden, in dem die Absolventen aktuelle Forschungsergebnisse bzw. wissenschaftliche Methoden übertragen bzw. anwenden

Das interdisziplinäre und an der Schnittstelle von Wissensbereichen orientierte Studium des Wirtschaftsingenieurwesens soll nach dem Master-Abschluss die Möglichkeit zu einem höher qualifizierten Hochschulabschluss in Form einer Promotion eröffnen. Die Promotion widmet sich neuartigen Fragestellungen und/oder unklaren Sachverhalten, die bislang nicht wissenschaftlich bearbeitet worden sind. Dafür und für den Transfer und sowie die Anwendung von neuen Erkenntnissen in die Praxis werden Grundlagen gelegt bzw. aktuelle Ergebnisse von wissenschaftlichen Fachgebieten vertieft. Diese Kompetenzen ermöglichen auch das selbstständige Lernen auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung und somit das Rüstzeug zur systematischen Lösung komplexer zukünftiger Problemstellungen.

Qualifikationsziel 3: Fähigkeit auch innerhalb von interdisziplinären Gruppen professionell zu kommunizieren, zu koordinieren und Führungsverantwortung in Teams und Organisationen zu übernehmen

Komplexe, integrative Lösungen erfordern die situationsbezogene Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern aus unterschiedlichen Bereichen und Fachdisziplinen. Von daher ist es für Wirtschaftsingenieure notwendig, professionell in interdisziplinären Gruppen zu kommunizieren, diese effektiv zu koordinieren und ggf. zu leiten. Entsprechend werden die Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Kooperation und Führung im Master-Studium kontinuierlich weiterentwickelt.

1.3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss in Wirtschaftsingenieurwesen mit mindestens 7 Fachsemestern und 210 ECTS-Punkten, der an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurde.

(2) Auf der Grundlage der eingereichten Zugangsnachweise erfolgt eine Auswahl der Studierenden durch die Auswahlkommission ausschließlich unter Berücksichtigung des Notendurchschnitts und der Aufnahmekapazität.

1.4 Auswahlkommission

(1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften richtet eine Auswahlkommission ein.

(2) Diese besteht aus drei Professorinnen/Professoren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

1.5 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeiten und der Anfertigung der Master-Abschlussarbeit drei Semester.
(2) Für einen erfolgreichen Abschluss sind mindestens 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
(3) Die einzelnen Module und Teilmodule, die Zuordnung zu den Studiensemestern, die Zahl der Semesterwochenstunden sowie die Art der Lehrveranstaltungen und der Prüfungsleistungen je Semester sind dem Studienplan in Abschnitt 2 zu entnehmen. Die Beschreibung der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen erfolgt im Modulhandbuch.
(4) Der reguläre Studienbeginn ist das Sommersemester. Im Rahmen freier Studienplätze kann das Studium auch zum Wintersemester begonnen werden. In diesem Fall müssen die Veranstaltungen des zweiten Studiensemesters zuerst belegt werden.

1.6 Abschluss

Nach erfolgreich abgelegter Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

1.7 Wahlpflichtmodule

(1) Die Studienleitung Wirtschaftsingenieurwesen definiert je Semester einen aktuellen Katalog an Wahlpflichtmodulen. Dieser unterteilt die Wahlpflichtmodule in die Bereiche „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“, „Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)“, „Integration“ und „Soft Skills und Fremdsprachen“.
(2) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 ECTS-Punkten zu belegen, davon mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem unter (1) genannten Wahlpflichtmodulkatalog.
(3) Aus dem Bereich „Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)“ des Wahlpflichtmodulkatalogs sind im Studienverlauf mindestens sechs ECTS-Punkte zu absolvieren.
(4) Aus dem Bereich „Soft Skills und Fremdsprachen“ des Wahlpflichtmodulkatalogs sind im Studienverlauf sechs ECTS-Punkte zu absolvieren.
(5) Im Sinne eines freien Wahlpflichtmoduls kann ein beliebiges Modul eines konsekutiven Master-Studiengangs der htw saar mit bis zu sechs ECTS-Punkten eingebracht werden. Über die Teilnahmemöglichkeit entscheidet die Dozentin/der Dozent des Moduls in Abhängigkeit von fachlichen Voraussetzungen und freien Kapazitäten. Die/der Studierende plant die Teilnahme hinsichtlich der Veranstaltungstermine und -bedingungen in eigener Verantwortung. Ein Anspruch auf kollisionsfreie Gestaltung – insbesondere von Prüfungsterminen – des gewählten Moduls mit dem eigenen Studiengang besteht nicht.
(6) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
(7) Einzelne Wahlpflichtmodule können ggf. auch in englischer Sprache angeboten werden. Ein Simultanangebot in Deutsch ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

1.8 Praktische Studienphase

Entfällt.

1.9 Mobilitätsfenster

Studiensemester können an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Die Anerkennung der Module erfolgt auf Grundlage eines Learning Agreement, das vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland, mit der/dem International Coordinator in Zusammenarbeit mit der Studienleiterin/dem Studienleiter zu erstellen ist.

1.10 Master-Abschlussarbeit

(1) Zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science (M.Sc.)“ ist eine Master-Abschlussarbeit anzufertigen.
(2) Die Themen und Fragestellungen der Master-Abschlussarbeit beruhen in der Regel auf der beruflichen Praxis. Es besteht die Möglichkeit, die Master-Abschlussarbeit in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Behörden sowie Forschungseinrichtungen zu bearbeiten.
(3) Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt vier Monate.
(4) Voraussetzung für die Anmeldung der Master-Abschlussarbeit ist der Nachweis von Modulen der ersten beiden Studiensemester im Umfang von mindestens 42 ECTS-Punkten.
(5) In Zusammenhang mit der Master-Abschlussarbeit findet ein Kolloquium statt. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Master-Abschlussarbeit erläutern.

1.11 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung wird durch den Studienplan in Abschnitt 2 geregelt.

1.12 Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung (ImO) in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllt sind.
(2) Die Regelstudienzeit für ein durchgängig in Teilzeit durchgeführtes Studium beträgt 6 Semester.
(3) Der in Abschnitt 2 dargelegte Studienplan gilt grundlegend auch für ein Teilzeitstudium. Die bzw. der Studierende soll vor Beginn gemeinsam mit der Studienleiterin/dem Studienleiter einen individuellen Studienplan erarbeiten.

1.13 Weiterbildung

Entfällt.

1.14 Zuteilung von Modulnummern

Alle Module sind mit Modulnummern versehen, die mit WIM22 beginnen. Es gilt folgende Systematik:

Einteilung in Modulnummernbereiche:

Modulnummer	Beschreibung
WIM22-1nn – WIM22-3nn	Pflichtmodule des Studiengangs. n steht für eine Ziffer. Die erste Ziffer der dreistelligen Zahl steht für das Studiensemester.
WIM22-WPMnnn	Wahlpflichtmodule des Studiengangs. n steht für eine Ziffer.

Dabei steht das Kürzel WIM für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Master of Science), es folgt das Jahr des Inkrafttretens der Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung.

2 Studienplan

Der Master-Studiengang ist in Module untergliedert. Ein Modul fasst ein oder mehrere Teilmodule eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen. Die Module, Teilmodule, ihre Stundenzahl sowie die ECTS-Punkte sind in der nachfolgenden Tabelle festgelegt. Für einen ECTS-Punkt wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden von 30 Stunden zugrunde gelegt.

1. Semester

Modul-code	Be-zeichnung	SWS	V	Ü	LP	PJ	S	ECTS	x/y	PL	WH	BW	Zu-ordnung
WIM22-110	Bilanz-analyse und Unterneh mensplan spiel	4	2	2				6	1/3	Bilanzanalyse: SA (100 % - WH: J) Unternehmensplan-spiel: P (0 % - WH: J) jede Teilleistung muss bestanden sein	J	N/B	WRw
WIM22-120	Data Science	4	2	1		1		6	1/3	Datenanalyse: K (50 % - WH: S) Programmierung: P (50 % - WH: J) jede Teilleistung muss bestanden sein	S/J	N	Integr: 50 MINT: 50
WIM22-130	Analyse und Simula-tion tech-nischer Systeme	4	2	2				6	1/3	Analyse techn. Systeme: K (50 % - WH: S) Simulation techn. Systeme: K (50 % - WH: S) jede Teilleistung muss bestanden sein	S	N	MINT
WIM22-WPM	Wahl-pflicht-module	8						12	1/3	*	**	N	

2. Semester

Modul-code	Be-zeichnung	SWS	V	Ü	LP	PJ	S	ECTS	x/y	PL	WH	BW	Zu-ordnung
WIM22-210	Nach-haltige Ökonomie	4	2	2				6	2/4	K (50 % - WH: S) und SA (50 % - WH: J)	S/J	N	WRw
WIM22-220	Technolo-gie- und Innovatio nsmanag ement	4	2	2				6	2/4	K	S	N	Integr: 50 MINT: 50
WIM22-230	Wissen-schaft-liches Projekt	4	1			3		6	2/4	SA	S	N	Integr: 50 SoSk & Spr: 50
WIM22-WPM	Wahl-pflicht-module	8						12	2/4	*	**	N	

3. Semester

Modul-code	Be-zeichnung	SWS	V	Ü	LP	PJ	S	ECTS	x/y	PL	WH	BW	Zu-ordnung
WIM22-WPM	Wahl-pflicht-module	8						12	3/5	*	**	N	
WIM22-310-THS	Master-Abschluss arbeit (Thesis)	-						15	3/5	Th	S	N	
WIM22-320-KOL	Kolloqui-um	-						3	3/5	M	S	N	

Erläuterungen zu der Tabelle:

SWS	Gesamtzahl und Aufteilung der Semesterwochenstunden (SWS) bzgl. Art der Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung etc.)
V, Ü, LP, PJ, S	Art der Lehrveranstaltung: V = Vorlesung; Ü = Übung, LP = Lernwerkstätten-Praktikum, PJ = Projekt, S = Seminar
ECTS-Punkte	Vergebene Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für einen ECTS-Punkt wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden von 30 Stunden zugrunde gelegt.
PL: Prüfungsleistungen	K = Klausur, M = mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, SA = schriftliche Ausarbeitung mit Vortrag, Th = schriftliche Abschlussarbeit, V = Vortrag * = die Art der Prüfungsform wird zu Beginn der Veranstaltung per Aushang bekanntgegeben (n%) = Gewichtungsanteil der Teilleistung in Prozent (falls notwendig)
x/y	x: Studiensemester der erstmöglichen Prüfungsteilnahme y: Studiensemester, in dem spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss
WH: Wiederholung sem. / jährl.	Termin der Wiederholungsprüfung (S = je Semester, J = je Studienjahr) ** = die Wiederholungsmöglichkeit wird zu Beginn der Veranstaltung per Aushang bekanntgegeben
BW: Bewertung	Art der Bewertung (N = Note, B = bestanden)
Zuordnung	Zuordnung gemäß Qualifikationsrahmen des FFBT WI (Fakultäten- und Fachbereichstag Wirtschaftsingenieurwesen e.V.; ggf. mit Gewichtungsanteil in Prozent): WRw: Wirtschafts- und Rechtswissenschaften MINT: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik Integr.: Integrationsfächer SoSk & Spr: Soft Skills und Fremdsprachen

3 Schlussbestimmungen

3.1 Übergangsregeln

(1) Für Studierende des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen, die ihr Studium vor dem 01.04.2022 begonnen haben, behält die Anlage vom 21.05.2014 (Dienstblatt Nr. 64, S. 862) ihre Gültigkeit. Der Studienplan (3 Semester) endet am 30.09.2022. Der Anspruch auf Prüfungen erlischt spätestens zu folgenden Zeitpunkten:
- für das 1. Studiensemester am 30.09.2022,
- für das 2. Studiensemester am 31.03.2023,
- für das 3. Studiensemester am 30.09.2023.

(2) Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen dieser Prüfungsordnung als Prüfungsfächer der vorherigen Prüfungsordnungen oder die Anerkennung von Prüfungsleistungen vergleichbarer Lehrveranstaltungen vorheriger Prüfungsordnungen als Prüfungsleistung dieser Prüfungsordnung regelt auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studierende im Teilzeitstudium können auf Antrag an den Prüfungsausschuss Sonderregelungen geschaffen werden.

3.2 Inkrafttreten

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes tritt am Tag nach Aushang an den schwarzen Brettern „Die Präsidentin/der Präsident" in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierende die ihr Studium ab dem 01.04.2022 beginnen.

Saarbrücken, den 12. Oktober 2021

Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident htw saar